kommunale Wärmeplanung in Rheinland-pfalz

mustervertrag

der energieagentur Rheinland –Pfalz Gmbh Stand 13.10.2023

**Werkvertrag**

Die Gemeinde xxx

- Auftraggeber -

und

xxx

- Auftragnehmer -

schließen den folgenden Werkvertrag:

[**A. Vertragsgegenstand** 4](#_Toc151556247)

[**§ 1** **Projekt, Zielsetzung und Vertragslaufzeit** 4](#_Toc151556248)

[**§ 2** **Vertragsgrundlagen** 4](#_Toc151556249)

[**§ 3** **Gestufte Beauftragung** 5](#_Toc151556250)

[**§ 4** **Werkerfolg** 5](#_Toc151556251)

[**B. Leistungen und Projektabwicklung** 6](#_Toc151556252)

[**§ 5** **Leistungen** 6](#_Toc151556253)

[**§ 6** **Publizität und Fördermittel** 6](#_Toc151556254)

[**§ 7** **Projektleiter, Vertretungsbefugnisse** 6](#_Toc151556255)

[**§ 8** **Nachunternehmer** 7](#_Toc151556256)

[**§ 9** **Ablaufplan, Termine, Vertragsstrafe** 7](#_Toc151556257)

[**§ 10** **Besprechungswesen** 8](#_Toc151556258)

[**§ 11** **Dokumentation** 8](#_Toc151556259)

[**§ 12** **Anordnungsrecht des Auftraggebers** 9](#_Toc151556260)

[**§ 13** **Abnahme** 9](#_Toc151556261)

[**§ 14** **Kündigung** 9](#_Toc151556262)

[**§ 15** **Zurückbehaltungsrecht** 9](#_Toc151556263)

[**§ 16** **Haftung, Versicherung** 9](#_Toc151556264)

[**C. Honorar und Zahlungen** 10](#_Toc151556265)

[**§ 17** **Pauschalhonorar** 10](#_Toc151556266)

[**§ 18** **Zahlungen** 10](#_Toc151556267)

[**D. Konfliktvermeidung** 11](#_Toc151556268)

[**§ 19** **Urheberrecht, Nutzungsrechte** 11](#_Toc151556269)

[**§ 20** **Schriftformgebot, salvatorische Klausel** 11](#_Toc151556270)

[**§ 21** **Gerichtsstand** 12](#_Toc151556271)

**A. Vertragsgegenstand**

1. **Projekt, Zielsetzung und Vertragslaufzeit**
   1. Gegenstand des Werkvertrages sind konzeptionelle Leistungen für die Erarbeitung einer umfassenden „kommunalen Wärmeplanung“ im nachfolgend näher definierten Umfang. Die Leistungen werden durch diesen Werkvertrag stufenweise beauftragt.
   2. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages vereinbaren die Vertragspartner eine Vertragslaufzeit für diesen Werkvertrag bis zum **xx.xx.xxxx.** Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf. Die Parteien können die Vertragslaufzeit verlängern, sofern vom Fördermittelgeber der Bewilligungszeitraum verlängert wurde.
2. **Vertragsgrundlagen**
   1. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich vorrangig aus den Regelungen dieses Vertrages. Soweit dieser keine Aussage trifft, gelten ergänzend und in der nachfolgenden Rangreihenfolge die folgenden Vertragsgrundlagen. Die Vertragsgrundlagen gelten unabhängig davon, ob sie als nummerierte Anlage beigefügt sind oder nicht.
   2. Zur Rangreihenfolge gelten folgende Konkretisierungen:
      1. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen gilt im Grundsatz die Vertragsgrundlage mit der niedrigeren Ordnungszahl als vorrangig.
      2. Soweit eine vorrangige Vertragsgrundlage keine Aussage trifft, wird sie durch die nachfolgenden Vertragsgrundlagen ergänzt.
      3. Soweit eine vorrangige Vertragsgrundlage eine allgemeine Aussage trifft, und eine nachrangige Vertragsgrundlage enthält eine spezifischere Festlegung (z.B. detaillierte Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung), so gilt die spezifischere Festlegung.
      4. Treten innerhalb einer Vertragsgrundlage sich widersprechende Festlegungen auf, so ist zunächst durch Auslegung zu ermitteln, welcher Leistungsinhalt sich aus der Gesamtheit dieser jeweiligen Vertragsgrundlage ergibt. Ist dies nicht eindeutig zu ermitteln, so hat die spezifischere Festlegung Vorrang.

|  |  |
| --- | --- |
| **Anlage** | **Inhalt** |
| 1 | Leistungsverzeichnis des Auftraggebers aus dem Vergabeverfahren |
| 2 | Zuwendungsbescheid des Projektträgers Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH vom xx.xx.xxxx mit Anlagen |
| 3 | Ggfls. Verhandlungsprotokoll vom xx.xx.xxxx |
| 4 | Angebot des Auftragnehmers xx.xx.xxxx mit Anlagen |
|  |  |

1. **Gestufte Beauftragung** 
   1. Die Beauftragung erfolgt gestuft nach Positionen, voraussichtlich wie folgt:
      1. Auftragsstufe 1: AP 1 zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans gem. Pos. 1 des Leistungsverzeichnisses
      2. Auftragsstufe 2: AP 2-3 zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans gem. Pos. 1 des Leistungsverzeichnisses
      3. Auftragsstufe 3: AP 4 zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans gem. Pos. 1 des Leistungsverzeichnisses
      4. Auftragsstufe 4: AP 5 zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans gem. Pos. 1 des Leistungsverzeichnisses
      5. Auftragsstufe 5: AP 6 zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans gem. Pos. 1 des Leistungsverzeichnisses
      6. Auftragsstufe 6: AP 7 zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans gem. Pos. 1 des Leistungsverzeichnisses
      7. Auftragsstufe 7: Begleitende Maßnahmen gem. 7.4 der Kommunalrichtlinie (Endredaktion und Druck) gem. Pos. 2.1 des Leistungsverzeichnisses
      8. Auftragsstufe 8: Begleitende Maßnahmen gem. 7.4 der Kommunalrichtlinie (Akteursbeteiligung) gem. Pos. 2.2 des Leistungsverzeichnisses
      9. Auftragsstufe 9: Begleitende Maßnahmen gem. 7.4 der Kommunalrichtlinie (Öffentlichkeitsarbeit) gem. Pos. 2.3 des Leistungsverzeichnisses
   2. Mit Abschluss dieses Vertrages wird zunächst die Auftragsstufe 1 mit dem AP 1 beauftragt, ferner die hierfür zugehörigen und erforderlichen Teilleistungen aus den Auftragsstufen 3, 8 und 9.
   3. Weitere Leistungen über den Umfang gemäß § 3.2 sollen durch schriftlichen Abruf des Auftraggebers weiterbeauftragt werden.
   4. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abruf weiterer Leistungen, die über den Umfang gemäß § 3.2 hinausgehen. Er kann ferner aus der zeitlichen Trennung der Beauftragungen keine Erhöhung seines Honorars herleiten.
2. **Werkerfolg**

Vor dem Hintergrund der gestuften Einzelbeauftragung muss auch der vertragliche Werkerfolg differenziert festgelegt werden:

* 1. Der Mindest-Gesamtwerkerfolg besteht darin, dass die in der Leistungsbeschreibung hierzu beschriebenen Werkleistungen mangelfrei erbracht werden und dass mit dem Gesamtergebnis die kommunale Wärmeplanung planerisch weiter umgesetzt werden kann, ferner mit den erstellten Dokumenten die Verwendungsnachweisprüfung erfolgreich durchgeführt werden kann.
  2. Innerhalb der Beauftragungsstufen schuldet der Auftragnehmer als   
     Teil-Werkerfolge die jeweils vollständigen und mangelfreien Ergebnisse der in den Einzelabrufen näher beschriebenen Leistungen.
  3. Die einzelnen Arbeitsschritte in den Leistungsbeschreibungen sind hingegen keine selbständigen Teil-Werkerfolge.

**B. Leistungen und Projektabwicklung**

1. **Leistungen**

5.1 Der zur Erreichung der Werkerfolge vereinbarte Mindestumfang an Leistungen ist in diesem Vertrag und ergänzend im Leistungsverzeichnis wiedergegeben.

5.2 Die im Leistungsverzeichnis funktional beschriebenen Tätigkeiten bilden weder die Unter- noch Obergrenze der zu erbringenden Werkleistung. Maßgeblich ist, dass der Auftragnehmer den jeweiligen Teilerfolg des beauftragten Einzelabrufes bzw., bei Vollbeauftragung, den Gesamt-Werkerfolg erreicht.

5.4 Die Übergabe von vorhandenen Unterlagen durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur fachgerechten Erbringung seiner Leistungen.

1. **Publizität und Fördermittel**
   1. Alle Leistungen im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
   2. Der Auftraggeber wirkt an der Beschaffung der Daten für die Bestandsanalyse mit und unterstützt den Auftragnehmer im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten hierbei.
   3. Die Maßnahme wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Zuge der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) gefördert. Neben den allgemeinen Förderbedingungen sind die diesbezüglichen Publizitätsvorschriften durch den Auftragnehmer zu beachten.

1. **Projektleiter, Vertretungsbefugnisse**
   1. Der Auftragnehmer benennt als Projektleiter \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Dieser ist Hauptansprechpartner für den Auftraggeber und zur Vertretung des Auftragnehmers sowie zur Entgegennahme von Erklärungen des Auftraggebers bevollmächtigt. Ein Austausch des Projektleiters ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Der Auftragnehmer benennt zudem einen stellvertretenden Projektleiter, der als zusätzlicher Ansprechpartner für die konkrete Abarbeitung der Leistungsblöcke zur Verfügung steht.
   2. Der Auftragnehmer, dessen Projektleiter und dessen stellvertretender Projektleiter sind nicht bevollmächtigt, im Namen des Auftraggebers Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Rechtsgeschäftliche Festlegungen sind stets mit dem Auftraggeber zu treffen.
2. **Nachunternehmer**
   1. Will der Auftragnehmer andere als im Verhandlungsverfahren bereits genehmigten Nachunternehmer einsetzen, so muss der Auftragnehmer hierzu die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Hierzu übergibt er dem Auftraggeber spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der jeweiligen Nachunternehmerleistung prüfbare Unterlagen, aus denen sich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des jeweiligen Nachunternehmers ergeben.
   2. Der Auftraggeber ist zur Zustimmung nur verpflichtet, wenn die fachliche Eignung zweifelsfrei nachgewiesen ist. Geht es um den Austausch eines Nachunternehmers, so ist der Auftraggeber zur Zustimmung des Nachunternehmerwechsels nur verpflichtet, wenn es einen wichtigen Grund für den Einsatz dieses anderen Nachunternehmers gibt.
   3. Informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber erst nach Beauftragung des Nachunternehmers, und widerspricht der Auftraggeber dem Einsatz des Nachunternehmers zu Recht, so hat der Auftragnehmer den Nachunternehmer auszutauschen und trägt etwaige finanzielle Folgen selbst.
3. **Ablaufplan, Termine, Vertragsstrafe** 
   1. Es gelten die im Vergabeverfahren vorgegebenen Haupttermine. Die Leistungen sind bis zum **xx.xx.xxxx** abzuschließen (Gesamtfertigstellungstermin). Es handelt sich hierbei um eine verbindliche Vertragsfrist, die mit dem Ende des fördermittelrechtlichen Bewilligungszeitraums übereinstimmt, vgl. Zuwendungsbescheid. Kann der Bewilligungszeitraum nicht eingehalten werden, droht der Verlust der Fördermittel. Die Parteien können einvernehmlich den Gesamtfertigstellungstermin verlängern, sofern der Fördermittelgeber den Bewilligungszeitraum zuvor verlängert hat.
   2. Der Auftragnehmer erstellt auf dieser Grundlage innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss einen detaillierten Ablaufplan mit Zwischenterminen.
   3. Er ist verpflichtet, diesen Ablaufplan laufend fortzuschreiben.
   4. Meint der Auftragnehmer, dass er wegen noch nicht erfolgter Einzelabrufe mit einer Folgestufe den / die nächsten Termin/e nicht einhalten kann, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierauf schriftlich aufmerksam zu machen. Unterbleibt dieser Hinweis, so kann sich der Auftragnehmer nicht darauf berufen, dass die stufenweise Beauftragung ihn an der Einhaltung der Termine gehindert habe.

Ggfls:

* 1. Gerät der Auftragnehmer mit dem Gesamtfertigstellungstermin gemäß 9.1 schuldhaft in Verzug, so ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe von 0,1 % des Netto-Pauschalfestpreises pro Werktag zu bezahlen, maximal aber 5% des Netto-Pauschalfestpreises.
  2. Mit Gesamtfertigstellung ist die abnahmereife Fertigstellung aller Arbeiten im Sinne des vereinbarten Werkerfolgs gemeint.
  3. Ändert sich der Fertigstellungstermin nach den Regelungen dieses Vertrages, so gilt die obige Vertragsstrafe auch ohne erneute gesonderte Bestätigung für den angepassten Fertigstellungstermin.
  4. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Verzugsschadensersatzanspruch des Auftraggebers anzurechnen.
  5. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend gemacht werden. Ein Vorbehalt bei Abnahme ist nicht erforderlich.

1. **Besprechungswesen**
   1. Die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt in intensiver Abstimmung mit dem Auftraggeber.
   2. Es findet alle 14 Tage ein jour-fix Termin zur Vorstellung der Zwischenergebnisse, zur Klärung weiterer Fragen, Fragen der auftraggeberseitigen Mitwirkung und zur Vorlage von Entscheidungsvorlagen statt.
   3. Sämtliche Abstimmungen und dazu erforderliche Termine stimmt der Auftragnehmer selbständig mit dem Auftraggeber und den weiteren Beteiligten ab und bereitet dazu die Zwischenergebnisse auf.
   4. Der Auftragnehmer erstellt die Protokolle hierüber. Die Protokolle werden spätestens 3 Werktage nach der Besprechung an den Auftraggeber versandt. Nach Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt die Verteilung durch den Auftragnehmer an alle Beteiligten unverzüglich.
2. **Dokumentation**
   1. Der Auftragnehmer ist zur fortlaufenden Dokumentation seiner beauftragten Leistungen verpflichtet.
   2. Ab Projektbeginn dokumentiert der Auftragnehmer den Verfahrensprozess und stellt diese Unterlagen dem Auftraggeber auf entsprechende Anforderung jederzeit unverzüglich zur Verfügung.
   3. Jeweils mit Abschluss einer Einzelbeauftragung übergibt der Auftragnehmer, die im Rahmen der jeweiligen Einzelbeauftragung für die einzelnen Leistungsblöcke angefertigten bzw. beschafften Unterlagen an den Auftraggeber. Einzelheiten zu den zu erbringenden Dokumentation regelt das Leistungsverzeichnis.

1. **Anordnungsrecht des Auftraggebers**
   1. Der Auftraggeber darf Zusatzleistungen anordnen, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, auf die der Auftragnehmer trotz Zusammenstellung eines interdisziplinären Projektteams nicht eingerichtet ist.
   2. Der Auftragnehmer erstellt hierfür sodann unverzüglich ein Einzelabrufangebot. Für das Verfahren der Anordnung gilt § 650b BGB entsprechend.
2. **Abnahme**

Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen, sobald der jeweils maßgebliche Werkerfolg im Sinne von § 4 eingetreten ist.

1. **Kündigung**
   1. Kündigt der Auftraggeber mit wichtigem Grund beauftragte Einzelabrufe, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Honorar für die erbrachten Leistungen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund für die Kündigung liegt insbesondere vor,

* wenn der Auftragnehmer selbst Insolvenz anmeldet,
* wenn ein Dritter zu Recht Insolvenz für den Auftragnehmer anmeldet,
* wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt,
* wenn der Auftragnehmer mehrfach im Vertrag vereinbarte Termine schuldhaft nicht einhält,
* wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung mangelhafte Werkleistungen nicht fristgerecht nachbessert,
  1. Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund beauftragte Einzelabrufe, so gilt § 648 Satz 3 BGB.

1. **Zurückbehaltungsrecht**

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an Unterlagen ist ausgeschlossen. Das gilt auch im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

1. **Haftung, Versicherung** 
   1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
   2. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen für Sach- und Vermögensschäden sowie für Personenschäden nach. Mangelschäden an der Werkleistung müssen von dieser Betriebshaftpflichtversicherung mitumfasst sein. Solange der Nachweis nicht vorliegt, bestehen keine Zahlungsansprüche des Auftragnehmers.

**C. Honorar und Zahlungen**

1. **Pauschalhonorar** 
   1. Das Honorar richtet sich nach den Festlegungen im Angebot gem. den Vorgaben aus dem Leistungsverzeichnis. Es handelt sich um eine pauschale Festvergütung und gilt für sämtliche nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.
   2. Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass ein Anspruch auf Zusatzvergütung besteht, so teilt er dem Vertragspartner dies mit und unterbreitet einen bezifferten und prüfbaren Vorschlag. Erfolgt eine Einigung, so schließen die Vertragspartner eine entsprechende Nachtragsvereinbarung. Diese ist für den geregelten Sachverhalt dann abschließend und schließt Nachforderungen welcher Art auch immer aus.
   3. Erfolgt keine Einigung, aber das Verlangen nach Preisanpassung ist dem Grunde nach berechtigt, so sind für die Ermittlung der angepassten Vergütung vorrangig die kalkulierten Tagessätze aus dem Leistungsverzeichnis maßgeblich. Lässt sich auch hieraus kein passender Preis ermitteln, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf die ortsübliche und angemessene Vergütung.
   4. Die Vertragspartner sollen sich auch bei Zusatzleistungen auf ein am Aufwand orientiertes Pauschalhonorar einigen. Eine Abrechnung nach Zeithonorar erfolgt nur, sofern dies vorher schriftlich oder in Textform vereinbart wurde.
2. **Zahlungen**
   1. Alle Rechnungslegungen und Zahlungen erfolgen in Euro. Die Pflichtangaben einer Rechnung nach § 14 Abs. 4 UStG sind zwingend einzuhalten.
   2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses prüfbare und zuordenbare Abschlagsrechnungen für erbrachte Leistungen zu legen. Die Angaben zu den finanziellen Zuweisungen aus dem Zuwendungsbescheid sind hierbei zu berücksichtigen.
   3. Der Auftraggeber kann aus fördermittelrechtlichen Gründen vom Auftragnehmer verlangen, dass die Abrechnungen eine exakte Abgrenzung der erbrachten Leistungen nach Haushaltsjahr (Kalenderjahr) enthalten.
   4. Solange nicht alle Leistungen beauftragt sind, sind alle Honorarrechnungen als Abschlagsrechnungen abzurechnen.
   5. Teilschlussrechnungen finden nur mit Einverständnis des Auftraggebers statt. Ein Anspruch auf Stellung von Teilschlussrechnungen besteht nicht. Zeichnet sich aber ab, dass zwischen einem abgeschlossenen und einem künftigen Teilleistungen ein Zeitraum von mehreren Monaten liegen wird, so soll eine Teilschlussrechnung vereinbart werden, sofern nicht sachliche Gründe dagegensprechen.
   6. Nach Abschluss aller endgültig abzurufenden Leistungen erstellt der Auftragnehmer eine Schlussrechnung.
   7. Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen ab Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung.

**D. Konfliktvermeidung**

1. **Urheberrecht, Nutzungsrechte**
   1. Sind die Leistungen des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützt, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.
   2. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm erstellten Unterlagen der kommunalen Wärmeplanung (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den erbrachten Leistungen. Der Übergang der Rechte findet ohne gesonderten Übertragungsakt statt.
   3. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf ihn übergegangene Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen. Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnisse enthalten und damit abgegolten.
   4. Der Auftraggeber darf die ausgeführten Werkleistungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, sobald die entsprechenden Rechte auf ihn übergegangen sind. Der Auftragnehmer ist vorher anzuhören.
   5. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.
   6. Der Auftraggeber ist, auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder im Falle der Nichtbeauftragung der weiteren Leistungsbausteine berechtigt, die Werkleistungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu vollenden.
2. **Schriftformgebot, salvatorische Klausel**
   1. Für alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages gilt ein Schriftformgebot. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformgebot.
   2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung so nah wie möglich kommt.

1. **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Ort des Auftraggebers.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den

für den Auftraggeber für den Auftragnehmer